



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 26. Mai 2011

Totalrevision der Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur eingangs erwähnten Totalrevision der Taxiverordnung sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat begrüsst eine Totalrevision der kantonalen Taxiverordnung als Massnahme zur Qualitätsverbesserung im Taxigewerbe sehr, wurden in der Stadt Bern in den letzten Jahren doch regelmässig parlamentarische Vorstösse lanciert, welche wegen unzumutbarer Zustände im Taxiwesen eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen forderten.

Der Gemeinderat hat folgende geringfügige Anregungen und Bemerkungen zur Verordnung:

Zu Artikel 4 Absatz 1 (Taxihalterbewilligung):

In Absatz 1 wird der Begriff „Standortgemeinde“ definiert. Es stellt sich die Frage, ob die Definition von der Systematik her nicht besser unter den Titel „Allgemeine Bestimmungen“ zuzuordnen ist.

Zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i (Standplätze):

Die Stadt Bern ist inhaltlich einverstanden, dass Taxihalterinnen und Taxihalter für ihre Fahrzeuge Abstellplätze nachweisen müssen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird jedoch angeregt, im Verordnungstext nicht von Stand-, sondern von Abstellplätzen zu reden. Taxihaltende können keine Standplätze nachweisen, da diese von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Hingegen haben sie Plätze nachzuweisen, wo sie ihre Fahrzeuge ausserhalb der Einsatzzeit *abstellen* können.

Zu Artikel 6 Absatz 4 (Inhalt des Bewilligungsgesuchs)

Gemäss Wortlaut ist unklar, ob alle hängigen Strafverfahren oder nur jene im Strassenverkehrsbereich zu melden sind. Nach Meinung des Gemeinderats müssen zwingend alle hängigen Strafverfahren gemeldet werden, da sich die Kundschaft der Taxiführerin oder dem Taxiführer anvertraut und somit ein gewisses Vertrauensverhältnis bestehen muss.

Zu Artikel 9 (Gebühren)

Die Bewilligungsbehörde soll auch eine Gebühr für die „Erneuerung“ der Bewilligung erheben können, wie dies bereits heute der Fall ist. Der Gemeinderat bittet Sie, den Satz entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d (Ergänzendes Gemeinderecht)

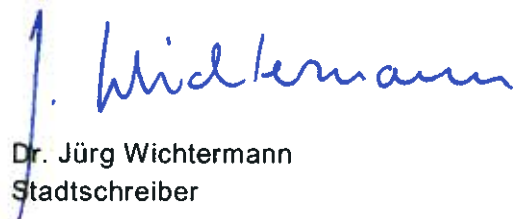
Der Begriff „Nicht-Motorenfahrzeuge“ ist unüblich und sollte durch den Begriff „Nicht-Motorfahrzeuge“ ersetzt werden.

Der Gemeinderat bittet um Berücksichtigung der Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber